

Satzung

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr.

Der Verein führt den Namen „Fördergesellschaft Klinik Fränkische Schweiz e.V.“. Sie hat ihren Sitz in Ebermannstadt und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Bamberg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweckbestimmung.

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports, insbesondere durch die ideelle und finanzielle Förderung der in Ebermannstadt belegenen Einrichtungen der Klinik Fränkische Schweiz gGmbH. Diese Aufgabe will die Gesellschaft insbesondere durch die Bereitstellung von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen für die Klinik, durch das Angebot medizinischer Fachvorträge und Kurse für Mitglieder und Patienten, sowie durch die Unterhaltung einer „Sport & Fitness“-Abteilung verwirklichen. Im Einzelfall ist auch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen möglich. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

(3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Ehrenamtlichen Vorstandschäftsmitgliedern kann abweichend hiervon nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 a EStG und unter Berücksichtigung der Finanz- und Haushaltsplanung eine angemessene Vergütung gewährt werden. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft.

(1) Mitglieder der Gesellschaft können volljährige natürliche Personen, sowie juristische Personen werden, die den Zweck der Gesellschaft fördern wollen. Durch die Aufnahme in die Gesellschaft werden die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe der Gesellschaft für neue Mitglieder bindend.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Auf Vorschlag der Vorstandschaft kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

(4) Auf Vorschlag der Vorstandschaft kann die Mitgliederversammlung beschließen, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens die Schirmherrschaft über die Gesellschaft anzutragen. Mit Annahme der Schirmherrschaft durch den Protektor erwirbt dieser die Rechte eines Mitglieds der Gesellschaft.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft.

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Austritt aus der Gesellschaft, sowie bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Die Mitgliedschaftsrechte erlöschen automatisch, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung einen fälligen Beitrag nicht innerhalb einer Frist von einem Monats nachentrichtet. Der betreffenden Person steht frei, einen erneuten Aufnahmeantrag zu stellen.

(2) Der Austritt aus der Gesellschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird wirksam zum Jahresende.

(3) Mitglieder, die den Interessen der Gesellschaft zuwiderhandeln, können durch Beschluss der Vorstandschaft mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden; gegen die Entscheidung kann binnen Monatsfrist Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

(4) In jedem Fall der Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr noch in voller Höhe zu entrichten.

§ 5. Mitgliedsbeiträge und Entgelte.

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge, die zum 31. Januar fällig werden, sowie Entgelte erhoben.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Mitglieder, die den Bereich „Sport & Fitness“ nutzen, entrichten ein von der Vorstandschaft zu beschließendes jährliches Nutzungsentgelt. Näheres regelt eine von der Vorstandschaft zu beschließende Nutzungsordnung.

(4) Ehrenmitglieder und Protektoren sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6. Organe der Gesellschaft.

Organe der Gesellschaft sind die Vorstandschaft (§ 7) und die Mitgliederversammlung (§ 8).

§ 7. Die Vorstandschaft.

(1) Die Vorstandschaft besteht aus:

(a) dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, die den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden. Dieser Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft; dabei ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt. Der Gesellschaft gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Beauftragung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung tätig werden darf

(b) sowie aus zwei weiteren Mitglieder, darunter einem Schatzmeister und einem Schriftführer.

(2) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Gewählt kann nur werden, wer Mitglied der Gesellschaft ist. Wiederwahl ist

zulässig. Die Vorstandschaft bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines ihrer Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich die Vorstandschaft für den Rest der Wahlperiode selbst.

(3) Die Vorstandschaft setzt die allgemeinen Grundzüge der Gesellschaftstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihr obliegt die Führung der Geschäfte.

(4) Die Vorstandschaft tritt im Bedarfsfall, mindestens aber einmal jährlich, oder auf Antrag von mindestens drei ihrer Mitglieder zusammen. Die Vorstandschaft wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die Einberufung soll schriftlich mit einer Frist von mindestens fünf Tagen unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung ergehen.

(5) Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft notwendig. In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandschaftsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

(6) Für Ausgaben über 50.000 € ist ein einstimmiger Beschluss der Vorstandschaft erforderlich. Übersatzungsmäßige Zuwendungen an die Klinik Fränkische Schweiz kann der Vorsitzende alleine entscheiden, soweit die jeweilige Ausgabe einen Betrag 2.000 € nicht übersteigt; solche Entscheidungen sind der Vorstandschaft in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 8. Mitgliederversammlung.

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung). Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder wenn mindestens drei Vorstandschaftsmitglieder oder mindestens 1/10 der Mitglieder der Gesellschaft dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

(2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt der Vorsitzende fest. Die Versammlung wird vom Vorstand geleitet.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens sieben Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Wahl der Vorstandschaft und zweier Rechnungsprüfer
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und des Kassenberichts
- c) Entlastung des Vorstandes, der Vorstandschaft und der Rechnungsprüfer
- d) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e) Satzungsänderungen
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Anträge, die durch die Vorstandschaft vorgelegt werden
- h) Auflösung der Gesellschaft

(5) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9. Fachbeirat.

(1) Ein aus bis zu sieben Personen bestehenden Fachbeirat, der die Vorstandschaft insbesondere bei der Vergabe von Mitteln an die Klinik unterstützen und beraten soll, kann für die Dauer der laufenden Wahlperiode gebildet werden. Ihm sollen der Geschäftsführer der Klinik Fränkische Schweiz, Mediziner sowie weitere fachkundige Personen angehören.

(2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden von der Vorstandschaft berufen.

§ 10. Rechnungsprüfung.

Die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungen der Gesellschaft und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

§ 11. Beurkundung der Beschlüsse.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12. Auflösung der Gesellschaft.

(1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende – bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter – vertretungsberechtigter Liquidator.

(3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft mit der Maßgabe an den Landkreis Forchheim, es unmittelbar und ausschließlich für die Klinik Fränkische Schweiz in Ebermannstadt zum Zwecke der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens zu verwenden. Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschaft aus anderen Gründen aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13. Inkrafttreten.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.10.2013 wurde diese Satzung, zuletzt geändert am 28.04.2005, in vorstehender Form angenommen.

Ebermannstadt, 07.01.2014

Robert Glenk
1. Vorsitzender

Hans Adelhardt
2. Vorsitzender

Dr. Rudolf Koob
Schriftführer

Peter Neumeier
Schatzmeister